

Kantonsrat des Kantons Zug
c/o Staatskanzlei
Regierungsgebäude
6301 Zug

Zug, den 31. März 2015

Standesinitiative für den Austritt aus der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) zur Stärkung der Souveränität der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Sehr geehrter Herr Präsident

Gestützt auf § 38 der Geschäftsordnung reicht die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei die folgende Motion ein:

Der Kanton Zug reicht gestützt auf Art. 160 Abs. 1 BV die folgende Initiative zuhanden der Bundesversammlung ein:

Der Bundesrat wird beauftragt, auf den staatsvertraglich nächstmöglichen Termin (12 Monate gemäss Art. 17 des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) den Austritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft aus der OECD zu erklären.

Begründung

1. Mit einer zunehmenden Regelmässigkeit und einem Herrschaftsanspruch, der zu grösster Verärgerung Anlass gibt, reden die im Nachbarstaat Frankreich, in Paris, ansässigen Funktionäre der OECD uns Schweizern in unsere Rechtsordnung hinein. Bekannt und bedauerlich ist, dass die zuständigen Personen in der Schweiz wie ein gelehriger, unterwürfiger und gehorsamer Vasall – früher oder später – genau das tun, was die OECD verlangt. Die Unternehmenssteuerreform III, welche die verfassungsrechtlich vorgesehene Souveränität der Kantone im Steuerbereich massiv beschneidet (Art. 3 BV) und den Standort Zug zu schwächen geeignet ist, ist nur eines von mehreren Beispielen, der mit totalitaristischer Perfektion

vorangetriebene internationale Datenaustausch in Steuerfragen ist ein weiteres. Der Totalitarismus, der sich durch die Aufhebung der Privatsphäre und die systematische Verbreitung von Misstrauen gegenüber den Mitmenschen auszeichnet, endet nie mit einer gerechteren Gesellschaft, sondern mit „Trümmerfeldern der Menschlichkeit“ (Joseph Ratzinger, in: Einführung in das Christentum, Neuauflage, München 2000, S. 10) und meistens auch mit Toten.

2. Neuerdings kritisiert die OECD das System der Direktzahlungen an unseren Bauernstand. Vertreter des Bundesamtes für Landwirtschaft lassen dazu am Radio mit eingeschüchterter Stimme verlauten, sie seien „dankbar“ für solche „Ratschläge“, statt dass sie mit energischer Bestimmtheit darauf hinweisen, dass die Organisation der schweizerischen Landwirtschaft und der damit verbundenen Unabhängigkeit in Ernährungssachen nicht Sache der OECD, sondern der Schweiz ist. Sie betrifft deren eigenes Territorium. Wachsamkeit ist geboten, wenn internationale Gremien mit Herrschaftsanspruch bestimmen wollen, wie die Schweiz ihr Territorium bewirtschaften soll.
3. Der Kanton Zug als demokratischer Freistaat im Herzen der Schweizerischen Eidgenossenschaft kann dazu berufen sein, der Schweiz zu helfen, aus dem selbst gewählten Gängelband der OECD hinauszufinden. Dazu dient diese Standesinitiative. Sie fordert den Bundesrat auf, das völkerrechtliche Vertragswerk mit der OECD auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen. Die Motionärin bittet darum, auf Ausführungen darüber, wie „unrealistisch“, „schädlich“ oder gar „lächerlich“ ein solcher Schritt für die Schweiz wäre, zu verzichten. Realität wird hienieden gemacht und hat mit Interessen zu tun, sie ist nicht einfach vorgegeben. Zudem hat die jüngere Vergangenheit gezeigt, dass kaum etwas für die Schweiz schädlicher ist, als wenn man ihrer Rechtsordnung nicht mehr vertrauen kann, weil jeder Investor Angst davor haben muss, ihre Rechtsordnung werde nach der nächsten Pressekonferenz der OECD wieder zu Lasten der Schweiz abgeändert. Die Angst vor Lächerlichkeit wiederum ist wie jede Angst ein schlechter Ratgeber und macht einen oder eine erpressbar.
4. Zur Zuständigkeit für die vorliegende Motion wird zunächst auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) verwiesen, wonach jedem Kanton das Recht zusteht, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Mit der Standesinitiative kann jeder Kanton vorschlagen, dass eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der

Bundesversammlung ausarbeitet (Art. 115 Abs. 1 ParlG). Bei wichtigen Staatsverträgen sollte die Bundesversammlung mitentscheiden, „ob eine Kündigung gerechtfertigt oder sogar geboten ist“ (Daniel Thürer/Franziska Isliker, in: Bernhard Ehrenzeller/Benjamin Schindler/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender, Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Auflage 2014, N 57 zu Art. 166 BV). Damit ist die Zuständigkeit der Bundesversammlung gegeben. Innerkantonal ist der Kantonsrat gemäss § 41 Abs. 1 lit. r für die Ausübung der den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte zuständig.

Wir bitten das Parlament höflich um Überweisung dieser Motion und spätere Erheblicherklärung.

Für die SVP-Fraktion



Manuel Brandenburg

Fraktionschef